

Deutschen Reiches

den, 3.mai 1943

PERSONALAUSWEIS.

112506

Die D.R.K.Schw.- Hn (?) Lillie Haavin
geboren an 29.8.1915 in Drontheim
wird ausschliesslich in Sanitätsdienst der Wehrmacht als Angehörige(r) der
Freiwilligen Krankenpflege verwendet.
Er (sie) ist berechtigt, das Genfer Abzeichen (gestempelte weisse Armbinde
mit rotem Kreuz) zu tragen und steht unter dem Schutz der Artikel 9,12,13
und 21 des Genfer Abkommens vom 27.Juli 1929.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.

KEITEL.

Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens.

Artikel 9.

Das ausschliesslich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und Anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldgeistlichen sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Wenn sie in Feindeshand fallen, sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.

Die Militärpersonen, die einen besonderen Unterricht genossen haben, um gegebenenfalls als Hilfskrankenwärter oder Hilfskrankenträger zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden und die im Besitz eines Personalausweises sind, geniessen dieselbe Behandlung wie das zuständige Sanitätspersonal, wenn sie während der Ausführung dieser Berichtigungen gefangengenommen werden.

Artikel 12.

Wenn die in dem Artikel 9 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung sind sie dem Kriegführenden, zu dem sie gehören, zurückzuschicken sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.

Bis zur Rücksendung haben sie ihre Verrichtungen unter Leitung der Gegenpartei fortzusetzen, sie sind vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und der Kranken des Kriegführenden, zu dem sie gehören, zu verwenden. Bei ihrer Rückkehr dürfen sie die Sachen, Instrumente, Waffen und Beförderungsmittel, die ihnen gehören, mit sich nehmen.

Artikel 13.

Die Kriegführenden haben dem in dem Artikel 9 bezeichneten Personal, solange es sich in ihren Händen befindet, denselben Unterhalt, dieselbe Unterbringung, dieselben Bezüge und dieselbe Lohnung zuzusichern, wie dem entsprechenden Personal ihres Heeres.

Bei Beginn der Feindseligkeiten haben sie sich über das Rangverhältnis ihres Sanitätspersonals zu verständigen.

Artikel 21.

Das gemäss Artikel 9 Absatz 1 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arm befestigte WEISSE BINDE mit ROTEM KREUZ, die von einer Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird.

Das im Artikel 9 Absatz 1 und 2 bezeichnete Personal wird mit einem Personalausweis versehen, der in einer Eintragung in den Militärpass oder in besonderen Urkunde bestehen kann.

In jedem Heer müssen die Personalausweise einheitlich und von gleicher Form sein.

In keinem Falle dürfen dem Sanitätspersonal seine Abzeichen oder die ihm gehörigen Personalausweise weggenommen werden.

Im Falle des Verlustes hat es Anspruch auf Duplikate.

Riktig avskrift bevidnes:

„KORREKT“

AVSKRIVNINGSKONTOR